

**Gabriele Löschper: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden (Nomos), 1999, 383 S., DM 88,-**

Gabriele Löschper möchte mit dem hier angezeigten Buch – es handelt sich um ihre Habilitationsschrift – die konstruktivistische Wende der Kriminalpsychologie, genauer: der rechtspsychologischen Forschung zum strafrichterlichen Entscheiden vorantreiben. Der Einsicht, daß Kriminalität in komplexen Prozessen konstituiert und konstruiert werde, müsse die Ablösung der herkömmlichen – von Löschper als individualisierend, kognitivistisch, verdinglichend und objektivistisch kritisierten – Erklärungen des Urteilens folgen. Kriminalität als Interaktionskonstrukt aufzufassen, bedeute auch, daß man bei der Untersuchung strafgerichtlichen Urteilens nicht mehr zwischen ‚richterlichem Innen‘ und ‚gesellschaftlichem Außen‘ differenzieren könne (vgl. etwa S. 40f.), daß man vielmehr die interaktiven Prozesse des Urteilens in den Blick nehmen müsse.

Die Autorin betont die Bedeutung von Sprache und Sprechen bei der Produktion von Realität im allgemeinen, bei der im Strafverfahren im besonderen. Alles, worum es im Verfahren gehe, sei nur über Sprache zugänglich: die in Frage stehende Handlung, Absichten der handelnden Person, richterliche Überzeugungen, die Urteilsvollstreckung. Das *Erzählen von Geschichten* ist, so Löschper, zentrales Element von Strafgerichtsverfahren. Vorgänge und Vorfälle würden in und durch Geschichten strukturiert, in eine Ordnung gebracht. So erzählten die Beteiligten unterschiedliche Versionen von Tat und Täter; per Richterspruch werde dann über eine einzige, für alle verbindliche Fassung entschieden. Löschper unterstreicht die gesellschaftliche Komponente dieses Vorgangs. Zwar sei das Erzählen einer Geschichte eine individuelle Handlung. Die erzählende Person folge im Erzählen jedoch kulturell und sozial tradierten Mustern, die die individuellen Erzählungen sowohl ermöglichten als auch begrenzten (S. 76). Eine diskursive Sozialpsychologie, die das berücksichtige und das „Erzählen als zugleich individuelle(n) und gesellschaftliche(n) Akt der Konstitution von Realität“ (S. 80) auffasse, hebe die Grenzen ihrer Disziplin auf: „Psychologisches ist nicht mehr losgelöst von Soziologischem zu denken“ (80).

Vor diesem theoretischen Hintergrund prüft Löschper eine Reihe von empirischen Untersuchungen und Erklärungsansätzen richterlichen Urteilens daraufhin, wel-

chen Beitrag sie zu einer Neufassung der Erklärung eben dieses richterlichen Handelns leisten (können). Gesichtet werden die Ethnomethodologie und die Konversationsanalyse, die sozialpsychologische und die linguistische Diskursanalyse sowie das Konzept des „Story-Telling“.

Damit sind schon zwei Grenzen gezogen. Die von Löscher gesichteten Ansätze unterscheiden sich fundamental von der von ihr kritisierten kognitivistischen Rechtspsychologie, der zufolge Sprache Wirklichkeit abbilde. Mit der genannten Gemeinsamkeit der Ansätze macht Löscher aber auch deutlich, daß sie nicht alle konstruktivistischen Positionen für geeignet hält, die kognitivistische Psychologie zu ersetzen: jene, die dem Individuum die Konstruktion der Wirklichkeit zutrauen. Der Verweis auf die Sprache bedeutet, daß nicht das Individuum Analyseeinheit sein kann.

Ethnomethodologie und Konversationsanalyse richten den Blick auf den prozessualen Charakter der Herstellung von Kriminalitätswirklichkeit durch die konkreten Interaktionen zwischen den Beteiligten im Gerichtsverfahren. Die vorliegenden Arbeiten bemängelt Löscher aus verschiedenen Gründen. So kritisiert sie den – von der Ethnomethodologie allerdings gewollten – rein beschreibenden Charakter der Studien und deren Konzentration auf einzelne Abschnitte oder Akteure des Verfahrens. Es fehle die Berücksichtigung des Zusammenhangs des Geschehens im Gerichtssaal mit vorangegangenen Interaktionsprozessen. Darüber hinaus gebe es aus ethnomethodologischer und konversationsanalytischer Perspektive keine Möglichkeit, institutionelle Strukturmerkmale in die Analyse einzubeziehen. Der Blick richte sich nur auf den Ablauf konkreter Interaktionen, nicht aber auf deren Inhalte und – in dieser Perspektive nicht vorhandene – Kontexte. Institutionell bedingte Ungleichheit z.B. könne theoretisch nur dann reflektiert werden, wenn sie in der analysierten Interaktion thematisiert würde. Praktisch würde sie allerdings in den meisten Arbeiten stillschweigend vorausgesetzt (S. 150).

Etwas weiter gehen Löscher zufolge die Möglichkeiten der sozialpsychologischen Diskursanalyse. Auch deren Analyseeinheit ist die soziale Interaktion, die zwischen den Akteuren während der Gerichtsverhandlung abläuft. Die Untersuchung bleibt aber nicht bei dieser Dyade stehen. Sie lenkt den Blick auf die gesellschaftlichen Regeln, an denen sich Interaktionen orientieren. Sie macht aufmerksam auf die im Umlauf befindlichen Interpretationsmuster und auf den Zusammenhang von „Kultur“ und Diskursen, die die Konstruktion von Realität regulieren (S. 200). Löscher bemängelt auch an der sozialpsychologischen Diskursanalyse, daß sie sich weithin auf die Beschreibung solcher Zusammenhänge beschränkt. Dies beeinträchtigt den Erklärungswert der sozialpsychologischen Diskursanalyse. Offen bleibe etwa die Frage nach den Ursachen der Selektivität der Rechtsprechung.

Nach Einschätzung der Autorin eröffnet die linguistische Diskursanalyse, deren Darstellung sie der sozialpsychologischen Diskursanalyse folgen läßt, gewisse Chancen, diesen Mangel kleinzuarbeiten. Mit Hilfe der linguistischen Diskursanalyse werden Interaktionen als Teil übergreifender Handlungsstrategien erkennbar. Deutlich wird, wie durch die Rollenverteilung in der Gerichtsverhandlung Kommunikation reglementiert wird. Die Autorin zeigt anhand konkreter Analysen, wie der Richter über Unterbrechungen, „Reformulieren“ und „Präformulieren“ die Angeklagtenversion der in Frage stehenden Handlung so „feilt“, bis sie „als ein Kasus in das juristische Schloß paßt“ (S. 267). Dies besagt nicht, daß richterliches Sprechen sich von den Strafrechtsparagrafen leiten ließe. Die Rolle des Richters erlaubt gesprächsweise Ausflüge in die Ebenen des gesunden Menschenverstands. Seine Fragen lassen erahnen, was er für gut und für anständig hält. Und dies wird auch entscheidungswirk-

sam (vgl. etwa S. 258ff.). Der Richter wird damit zum Reproduzenten des gesunden Menschenverstands und der mit ihm verbundenen sozialen Strukturen.

„Die Rekonstruktion einer Strafverhandlung zeigt, daß eine große Durchlässigkeit des scheinbar so abgeschlossenen Gerichtssaals für Soziales besteht“, schreibt Löscher (S. 267). Es geht hier nicht um „undichte Stellen“. Die Autorin verwendet einige Mühe darauf zu zeigen, daß die strafrechtliche Praxis keine Insel in der Gesellschaft ist. Falsch sei es auch, „Gesellschaft“ als gelegentlich wirksamen Störfaktor der Strafjustiz zu bezeichnen. Die Strafjustiz sei vielmehr durch und durch gesellschaftlich strukturiert. „Das ‚Soziale‘ stört nicht eine unbeteiligte ‚Verarbeitung von Informationen‘, sondern rahmt den Prozeß der Schaffung von ‚Fakten‘ und formt das herzustellende Produkt vor“, schreibt die Autorin (S. 277).

Diese Integrationsthese und die Orientierung an der Grundannahme, daß Soziales durch Sprechen konstituiert wird, legen es nahe, Rechtsprechung als Geschichten-Erzählen zu verstehen und zu analysieren. Die Autorin stellt denn auch den entsprechenden sprachwissenschaftlichen Story-Telling-Ansatz dar, einen Ansatz also, der „die Rechtsprechung explizit mit dem ‚Erzählen von Geschichten‘“ gleichsetzt (S. 277). Für diese Identifikation gibt es gute Gründe: Die Verarbeitung von Fallinformationen kann – wie das Erzählen einer Geschichte – als ganzheitlicher Vorgang verstanden werden (vgl. S. 322), Analysen von Gerichtsverhandlungen können sich heuristisch an gesellschaftlichen Erzählmustern orientieren. Allerdings hat das Konzept des „Story-Telling“ Löscher zufolge auch Mängel, die seine Anwendbarkeit beeinträchtigen. Über der Betonung der Parallelität der Erzählung von strafrechtlichen und Alltagsgeschichten werde die Spezifität der strafrechtlichen Erzählung übersehen. Außerdem erkennt die Autorin bei den Befürwortern des „Story-Telling-Ansatzes“ gewisse objektivistische Tendenzen. Unterschieden werde beispielsweise zwischen Erzählungen und Beweisen, die als objektive Daten gedacht würden (vgl. S. 330).

„Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens“ heißt der Titel des hier erörterten Buchs. Löscher ist zu bescheiden, daß sie mit größter Sorgfalt und großem Erfolg Bausteine dieser Art gesucht hat. Wer die Arbeit liest, wird bestens eingeführt in die hier skizzierten Ansätze, lernt zudem, kritisch mit ihnen umzugehen. Ob das Gros der kriminalwissenschaftlich interessierten Psychologen mit den Erträgen der Arbeit von Löscher zufrieden ist, muß offenbleiben. Unzufrieden sind sicher die von Löscher immer wieder kritisierten individualisierenden, kognitivistischen Rechtspsychologen. Aber es gibt auch von psychologischer Seite viel Zuspruch für Löschers Thesen. Das zeigen die von ihr referierten vier Ansätze. Das zeigt neuerdings Jürgen Straub in seinem Werk „Handlung, Interpretation, Kritik. Grundzüge einer textwissenschaftlichen Handlungs- und Kulturpsychologie“ (Berlin, New York 1999), in dem die Grundlagen einer konstruktivistischen Psychologie überaus sorgfältig dargestellt werden.

Ein praktisches Problem stellt sich allerdings: Obsiegen derartige Positionen in der Psychologie, so werden die Unterschiede zur konstruktivistisch orientierten Soziologie eingeebnet. Das wäre wissenschaftlich unproblematisch, aber unter kulturpolitischen Gesichtspunkten wäre doch zu fragen: Warum gibt es dann noch beides?

Zu bemängeln ist an dieser Arbeit wenig. Uns hat die – Qualifikationsarbeiten allerdings meist eigene – Redundanz ein wenig gestört. Weniger Wiederholungen hätten die Lesbarkeit des Buches verbessert. Im übrigen: Wer sich mit der kritischen Kriminologie befaßt, kommt an der Lektüre dieser Arbeit nicht vorbei.

*Birgit Menzel und Helge Peters, Oldenburg*